Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des Ortsverbands Stralsund im BDZ – Deutsche Zollund Finanzgewerkschaft

in der Fassung vom 01. Dezember 2010

§§	Neufassung
§ 1	Tagesordnung
	Für die ordentliche Mitgliederversammlung gilt in der Regel die folgende Tagesordnung:
	 Eröffnung der Versammlung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder das sie bzw. ihn vertretende Vorstandsmitglied (§ 6 Abs. 6 Satz 1 der Satzung). Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit sowie der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten (§ 6 Abs. 2 und 4 der Satzung). Bekanntgabe der Tagesordnung Bekanntgabe der verspätet eingegangenen Anträge und der Dringlichkeitsanträge, Entscheidung über ihre Behandlung und ggf. Einreihung in die Tagesordnung
	 Bericht der bzw. des Vorsitzenden Kassenbericht der Rechnungsführerin bzw. des Rechnungsführers Kassenprüfungsbericht (§ 11 Abs. 2 der Satzung) Aussprache zu Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 Entlastung des Vorstandes (am Ende der Wahlperiode) Beschlußfassung über Satzungsänderungsanträge
	 11Wahl der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters, des Vorstandes und der Rechnungsprüfung 12. Beschlußfassung über die Anträge 13. Verschiedenes 14. Schlußwort
§ 2	<u>Versammlungsleitung</u>
	 Die bzw. der Vorsitzende oder das sie bzw. ihn vertretende Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Die Wahlen werden von einer bzw. einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiterin bzw. Wahlleiter geleitet, die bzw. der Mitglied des BDZ, aber nicht zwingend des OV Stralsund sein muß. Die Schriftführung obliegt grundsätzlich der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer des Vorstandes

§ 3 Redeordnung

- (1) Das Wort erteilt die bzw. der Vorsitzende oder das sie bzw. ihn vertretende Vorstandsmitglied. Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner ergibt sich aus der RednerInnenliste. Mitglieder des Vorstandes erhalten jedoch auf Wunsch das Wort sobald die Rednerin bzw. der Redner ihre bzw. seine Ausführungen beendet hat.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende oder das sie bzw. ihn vertretende Vorstandsmitglied hat für die Beachtung der Satzung und der guten Sitten zu sorgen. Sie bzw. er kann jede Rednerin bzw. jeden Redner bei Abschweifungen "zur Sache" und bei Verletzung der Ausdrucksform "zur Ordnung" rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann sie bzw. er der Rednerin bzw. dem Redner das Wort entziehen.
- (3) Die Redezeit kann auf Antrag beschränkt werden. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller steht in jedem Fall nach der Beratung des Antrags das Recht auf ein Schlußwort zu.
- (4) Zur Geschäftsordnung, bei Fragestellung und zur Berichtigung vorgetragener Tatsachen ist das Wort sofort zu erteilen, aber nicht während einer Rede oder Abstimmung. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten auch Anträge auf Schluß der Debatte oder auf Schluß der RednerInnenliste.
- (5) Einen Antrag auf Schluß der Debatte oder auf Schluß einer RednerInnenliste kann nur stellen, wer selbst nicht zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist nur je eine Rednerin bzw. ein Redner für und gegen den Geschäftsordnungsantrag zu hören. Wird der Geschäftsordnungsantrag angenommen, so ist bei dem Antrag auf Schluß der Debatte der behandelte Punkt damit erledigt und nach dem Schlußwort (Abs. 3 Satz 2) abstimmungsreif. Bei dem Antrag auf Schluß der RednerInnenliste ist vor der Abstimmung die RednerInnenliste bekanntzugeben; wird dieser Antrag angenommen, so sprechen nur noch die auf der RednerInnenliste bereits vorgemerkten Rednerinnen und Redner und abschließend die Antragstellerin bzw. der Antragsteller (Abs. 3 Satz 2).
- (6) Persönliche Bemerkungen zur Abwehr persönlicher Angriffe oder Berichtigungen mißverstandener Worte sind am Schluß der Beratung oder bei Vertagung am Schluß des Sitzungstages zuzulassen.

§ 4 Abstimmung

- (1) Sind zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt worden oder liegen mehrere gleichlautende oder ähnliche Anträge vor, so wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 - a) über den neuformulierten Antrag des Vorstandes
 - b) über den weitestgehenden der nach § 6 Abs. 5 der Satzung eingereichten Anträge.
- (2) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bestehen Zweifel über die Mehrheitsverhältnisse, so ist die Gegenprobe zu machen. Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist dem zu entsprechen.
- (3) Für die Annahme von Anträgen bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes vorgesehen ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 5 Verhandlungsniederschrift

Die Niederschrift muß den Gang der Versammlung erkennen lassen. Sie ist vom von der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem sie bzw. ihn vertretenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.